



**Das Gericht bestätigt den Beschluss der Kommission, wonach die teilweise Befreiung von der Verpflichtung zur Abnahme von Ökostrom, die Österreich energieintensiven Unternehmen zu gewähren beabsichtigt, eine verbotene staatliche Beihilfe darstellt**

Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie<sup>1</sup> sieht vor, dass die Mitgliedstaaten bis zum Jahr 2020 verbindliche nationale Ziele für den Gesamtanteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch erreichen müssen. Die Richtlinie legt die Ziele fest, stellt die Wahl der Mittel zur Erreichung dieser Ziele aber den Mitgliedstaaten frei.

Zur Erreichung seines nationalen Ziels von 34 % hat Österreich im Jahr 2008 sein Ökostromgesetz geändert<sup>2</sup>. Die neue Fassung dieses Gesetzes garantiert jedem Produzenten von Ökostrom die Möglichkeit, sämtlichen Ökostrom zu einem Festpreis abzusetzen. Dieser Preis liegt über dem Marktpreis für Strom und wird jährlich vom Bundesminister für Wirtschaft festgelegt. Der Einkauf erfolgt durch eine Ökostromabwicklungsstelle; die Ausführung von deren Aufgaben wird im Rahmen einer Konzession von einer Aktiengesellschaft des Privatrechts, der Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (ÖMAG), gewährleistet<sup>3</sup>.

Die von der ÖMAG für den Kauf von Ökostrom aufgewandten Kosten werden auf zwei unterschiedliche Arten auf die Stromverbraucher umgelegt. Zum einen hat jeder an das öffentliche Netz angeschlossene Endverbraucher eine verbrauchsunabhängige jährliche Einmalzahlung zu leisten, die je nach Netzebene 15 bis 15 000 Euro betragen kann. Zum anderen sind die Stromhändler dazu verpflichtet, der ÖMAG sämtlichen Ökostrom zu einem durch Verordnung bestimmten Festpreis abzunehmen. Die ihnen dadurch entstehenden Kosten können sie ihrerseits auf ihre Kunden umlegen.

Österreich beabsichtigt jedoch, mit einer noch nicht in Kraft getretenen Vorschrift des Ökostromgesetzes eine Sonderregelung für energieintensive Unternehmen einzuführen<sup>4</sup>. Diese Unternehmen werden nämlich als von der zusätzlichen Ökostrombelastung besonders betroffen und in besonderem Maße dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt angesehen. Daher werden die Zahlungen, die energieintensive Unternehmen an die ÖMAG zu leisten haben, auf einen Betrag in Höhe von 0,5 % des Nettoproduktionswerts des vorangegangenen Kalenderjahrs begrenzt. Die Deckelung der Abnahmepflicht dieser Unternehmen hat keinen Einfluss auf den von den Stromversorgern an die ÖMAG entrichteten Gesamtbetrag, da sich lediglich die Verteilung des Gesamtbetrags auf die verschiedenen Kategorien von Endverbrauchern ändert.

<sup>1</sup> Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140, S. 16).

<sup>2</sup> BGBl. I, 114/2008.

<sup>3</sup> Aus dem Beschluss der Kommission geht hervor, dass 49,6 % der ÖMAG-Aktien von öffentlich kontrollierten Anteilseignern und 50,4 % von privat kontrollierten Anteilseignern gehalten wurden. Außerdem verfügte die Kommission, wie sich ebenfalls aus diesem Beschluss ergibt, über keinerlei Hinweise, dass die öffentlich kontrollierten Anteilseigner eine Kontrolle (oder zumindest eine gemeinsame Kontrolle) über die ÖMAG hätten ausüben können.

<sup>4</sup> Es ist anzumerken, dass eine ähnliche Regelung bereits im Rahmen von Beihilfen angewandt wurde, deren Beträge unterhalb der Schwellen lagen, von denen an eine Beihilfe bei der Kommission anzumelden ist (*De-minimis*-Regel).

Nach Ansicht der Kommission stellen die nach dem österreichischen Gesetz vorgesehenen Beihilfen für Ökostromerzeuger staatliche Beihilfen dar, die aber mit den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen vereinbar sind.

Hingegen stellte die Kommission mit Beschluss vom 8. März 2011 fest, dass die Sonderregelung für energieintensive Unternehmen mit dem Binnenmarkt unvereinbar sei. Sie gelangte zu dem Ergebnis, dass die Beihilfe nicht gewährt werden dürfe<sup>5</sup>.

Mit seinem heutigen Urteil weist das Gericht der Europäischen Union die von Österreich dagegen erhobene Klage ab.

Nach Ansicht des Gerichts hat die Kommission die teilweise Befreiung energieintensiver Unternehmen zu Recht als staatliche Beihilfe eingestuft<sup>6</sup>.

Insbesondere hat die Kommission keinen Rechtsfehler begangen, indem sie befand, dass bei dieser teilweisen Befreiung staatliche Mittel in Anspruch genommen werden. Der nach dem Ökostromgesetz vorgesehene obligatorische Tarifaufschlag für Ökostrom kann nämlich einer parafiskalischen Abgabe gleichgestellt werden. Die ÖMAG handelt nicht für eigene Rechnung und frei, sondern – unter strenger Kontrolle des Staates – als Inhaber einer Konzession und Verwalter einer Beihilfe, die Ökostromerzeugern aus staatlichen Mitteln gewährt wird. Die Kommission hat somit zu Recht festgestellt, dass die fragliche teilweise Befreiung einer zusätzlichen Belastung für den Staat gleichkomme, da jeder Nachlass bei der Höhe der Abgabe, die energieintensive Unternehmen zu zahlen hätten, als Ursache von Einbußen bei den Einnahmen des Staats angesehen werden könne. Das Gericht betont im Übrigen, dass der Mechanismus der Beihilfe für Ökostrom und der Mechanismus der Befreiung zugunsten energieintensiver Unternehmen durch Gesetz begründet wurden und somit dem Staat zurechenbar sind.

Ebenfalls zu Recht befand die Kommission die fragliche teilweise Befreiung für selektiv. Diese Maßnahme differenziert nämlich zwischen Unternehmen, die sich im Hinblick auf das verfolgte Ziel in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Lage befinden, ohne dass diese Differenzierung aus der Natur und dem Aufbau der fraglichen Lastenregelung folgt.

Außerdem ist das Gericht wie die Kommission der Ansicht, dass die fragliche staatliche Beihilfe mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist.

Die Beihilfe ist insbesondere nicht mit den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen vereinbar<sup>7</sup>. Zwar fällt die fragliche Beihilfe entgegen dem Vorbringen der Kommission in den Anwendungsbereich der Leitlinien. Jedoch hat die Kommission bei ihrer weiteren Prüfung zu Recht festgestellt, dass diese Beihilfe nicht die Voraussetzungen der Leitlinien erfülle, um als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen zu werden. Das Gericht betont in diesem Zusammenhang, dass die fragliche teilweise Befreiung keine Harmonisierung der Besteuerung im Bereich der erneuerbaren Energien auf Unionsebene widerspiegelt.

---

**HINWEIS:** Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

**HINWEIS:** Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

---

<sup>5</sup> Beschluss 2011/528/EU der Kommission vom 8. März 2011 über die staatliche Beihilfe in der Sache C 24/09 (ex N 446/08) – Staatliche Beihilfe für energieintensive Unternehmen, Ökostromgesetz, Österreich (ABI. L 235 S. 42).

<sup>6</sup> Für diese Qualifizierung müssen vier Voraussetzungen vorliegen: Erstens muss eine staatliche Maßnahme oder eine Maßnahme unter Inanspruchnahme staatlicher Mittel gegeben sein. Zweitens muss diese Maßnahme geeignet sein, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Drittens muss dem Begünstigten durch sie ein Vorteil gewährt werden. Viertens muss sie den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen.

<sup>7</sup> ABI. 2008, C 82, S. 1.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.*

*Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht*

*Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255*

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über  
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106*